

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1820

29.10.1820 (Nr. 301)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 301.

Sonntag, den 29. Okt.

1820.

Baden. (Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden.) — Deutsche Bundesversammlung. (Beschluss der weitern Nachrichten von der 30. Sitz. am 22. Okt.) — Freie Stadt Frankfurt. — Württemberg. — Frankreich. — Italien. (Königreich beider Sizilien.) — Niederlande. — Oestreich. — Schweiz. — Spanien.

Baden.

Das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 5. Okt. anliegende Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden ist wörtlich folgenden Inhalts: „Ludwig 10. In der Verfassungsurkunde in den Kammern Unserer getreuen Landstände das Recht erteilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Prozedur bestimmen. Dieses Gesetz erteilen Wir, nach eingeholter Zustimmung Unserer getreuen Landstände, in folgendem: §. 1. Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt worden, ist dieser Anklage unterworfen. §. 2. Als Mitglied der obersten Staatsbehörde sind dermal anzusehen, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Unseres Staatsministeriums. §. 3. Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Landstände das Recht, ihre Beschwerde bei der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abzuhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die kompetente Justizstelle, die gebührende Ahndung eintreten lassen wird. §. 4. Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung, oder einen Beschluß, wodurch die Landstände die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte für verletzt halten, unterschrieben haben. Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet. §. 5. Im Falle, daß ein dieser Anklage unterworfenener

Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagericht der Landstände, mit dem Schlusse des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtages, aus, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. §. 6. Wenn die Landstände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Kommission zu prüfen, wobei das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann. Vereinen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen durch eine Deputation an Uns Selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht erteilt. §. 7. Die auf diese Weise an Uns gebrachte Anklage werden Wir sofort Unserm Oberhofgericht, als der obersten Justizstelle, zur Verhandlung und Entscheidung übergeben. Diefelbe hat diese Gegenstände in vollem Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eines oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Falle deren Stimmrecht im Oberhofgerichte ruht, durch eine gleiche Anzahl der, dem Dienstaalter nach ältern Räte der Hofgerichte ergänzt. §. 8. In diesem Falle tritt der Anklageprozeß ein. Ueber das gerichtliche Verfahren werden nähere gesetzliche Vorschriften demnächst erlassen werden. Von der erfolgten Entscheidung wird der Kammer Nachricht erteilt, und die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheile und den Entscheidungsgründen jedesmal vom Oberhofgerichte durch den Druck bekannt gemacht. Außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist kein Rechtsmittel zulässig. §. 9. Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pens

tion, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in Dienstentsetzung. Wenn die Verletzung der Verfassung oder der verfassungsmässigen Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gerichtliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, so wie in allen Fällen der Schadenersatz vorbehalten. §. 10. Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Falle das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolg derartiger Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte. Gegeben Karlsruhe ic.

Deutsche Bundesversammlung.

Beschluß der weitem Nachrichten von der 30. Sitz. am 12. Oktober. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Die diesseitige Gesandtschaft erkennt dankbar die fortdauernden Bemühungen des verehrlichen Bundestagsausschusses, wie der Militärkommission, diesen hochwichtigen Gegenstand einem endlichen Resultate näher zu führen; da jedoch die heutige Mittheilung diesfalls nur einen Theil des Ganzen umfaßt, dem Gesandten theils noch über mehrere Punkte Instruktionen abgehen, theils derselbe von mehreren Seiten ausdrücklich angewiesen ist, diese neueren Ausarbeitungen erst berichtlich einzuschicken, auch noch in Gemäßheit der eben angehörten Vorträge Instruktionen erst nothwendig von demselben eingeholt werden müssen, so sieht er sich noch nicht im Stande, dormalen schon abzustimmen. Uebrigens hat der Gesandte die Verpflichtung, aus den schon früherhin und auch von mehreren andern Seiten vorgebrachten triftigen Gründen, wiederholt auf thunlichste Erleichterung der kleineren Staaten im Allgemeinen, namentlich aber in Betreff der Kavallerie- und Artilleriestellung, und, wo möglich, auf unentgeltliche Befreiung von beiden Waffengattungen, zum mindesten aber von der letztern gänzlich, und von der erstern wenigstens in Friedenszeiten, dringens anzutragen, und diesen Gegenstand, welcher für das Wohl kleinerer Staaten von der allerhöchsten Bedeutung ist, der geneigtesten Berücksichtigung nochmals zu empfehlen. — Die freien Städte: Wenn die Umstände zuließen, heute schon einen Beschluß zu fassen, so würde auch ich, in Gemäßheit der früher erhaltenen Instruktionen, kein Bedenken tragen können, dem vorgelegten Entwurfe der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des Bundes definitiv beizustimmen. Was den Punkt betrifft, ob bei den in Frage stehenden Modalitäten die Entscheidung durch Stimmenmehrheit statt findet, so scheint mir dies so wenig einem Zweifel unterworfen zu seyn, daß ich eine Einholung der Instruktion

nen darüber für unnöthig halte. Man vereinigte sich hierauf zu dem Beschlusse (S. Nr. 292). — Die in der 19. Sitz. laufenden Jahrs gewählte Kommission ersatteter Vortrag über den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten, worauf sämtliche Gesandtschaften, dem Antrage der Kommission zufolge, sich zu dem Beschlusse vereinigten (S. Nr. 292).

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 27. Okt. Dieser Tage ist der Hr. Präsidialgesandte der deutschen Bundesversammlung, Graf von Buol-Schauenstein, von hier nach Paris abgereist.

Württemberg.

Stuttgart, den 28. Okt. Sr. Kön. Maj. haben vermöge Dekrets vom 22. d. dem gegenwärtig hier anwesenden kais. russ. Medizinalinspektor und Hofrath Dr. Schmid, von Mohilew, einem gebornen Würtemberger, „zur Belohnung und dankbaren Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste, welche er sich während des russ. Feldzugs als Aufseher der Spitäler zu Minsk um die dahin gekommenen kranken und verwundeten württembergischen Offiziere und Soldaten erworben hat,“ das Ritterkreuz des königl. Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht. — Vermöge Dekrets vom 28. Mai d. J. haben Sr. königl. Maj. an die Stelle des zum königl. Gesandten an den Höfen von Berlin, Hannover und Kassel ernannten Obersthofmeisters der Königin, Staatsministers und Ordenskanzlers, Grafen von Winkingeroda, den bisherigen ersten Kammerherrn der Königin, Grafen von Beroldingen, zum Obersthofmeister, und an dessen Stelle den von dem Gesandtschaftsposten in Paris abberufenen Staatsrath Grafen von Gallatin zum ersten Kammerherrn der Königin Maj. zu ernennen geruht. — Durch Dekret vom 25. d. M. ist, wegen der Abwesenheit des Ordenskanzlers, Staatsministers und Gesandten, Grafen von Winkingeroda, der Staatsminister und Minister der Residenzpolizei, von Phull-Rieppur, zum Ordenskanzler ernannt worden.

Frankreich.

Paris, den 25. Okt. Der König hat, um durch eine neue Handlung der Milde die Geburt des Herzogs von Bordeaux zu bezeichnen, unterm 20. d. den vor dem 29. Sept. d. J. begangenen Forst- und Jagdfreveln, mit einigen wenigen Beschränkungen, Verzeihung bewilligt.

Die Frau Herzogin von Berry ist gestern Abends ausgefahren, um sich nach dem Pavillon der Flora zu begeben, woselbst sie mit dem Könige und der königl. Familie gespeist hat.

Die Abtheilung der Pairskammer (Conseil des mi-

ses en liberté), welche über die Freilassung der Individen zu sprechen hat, die in Folge der Verschwörung vom 19. Aug. verhaftet worden, hat sich gestern versammelt, und entschieden, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung gegen den Lieutenant Bailly und den Soldaten Martin, beide von der Meurthelegion, dann gegen den Schullehrer Frederic zu Massbroussard im Charentedepartement statt finde, und dieselben sogleich in Freiheit zu setzen seyen.

Der neapolitanische Fürst von Simitile ist vorgestern Morgens hier angekommen, um sich, in der Eigenschaft als außerordentlicher Botschafter seines Souverains, nach London zu begeben.

Die Fregatte, Fleur de Lys, ausgerüstet zu Toulon, das Linienschiff, Jean Bart, ausgerüstet zu Lorient, die Fregatte, Duchesse de Berri, ausgerüstet zu Brest, und die Fregatte, Antigone, ausgerüstet zu Rochefort, werden unverzüglich im mittelländischen Meere erwartet. Diese Schiffe scheinen bestimmt zu seyn, die algierische Marine zu beobachten, und den französl. Handel gegen dieselbe zu schützen. Einweilen ist das bewafnete Fluttschiff, la Bonite, aus Toulon ausgelaufen, um an den span. Küsten zu kreuzen.

Die Zeitung von Bordeaux spricht von einem span. Kurier, der am 18. d. durch diese Stadt geeilt sey, und durch welchen man erfahren habe, daß das von der spanischen Regierung beabsichtigte Anlehen von den Cortes genehmigt worden, und dabei einem franz. Handelshaufe der Vorzug gegeben worden sey.

Der junge Reisende, Mollin, den die Zeitung von la Rochelle neulich in Lambuctu, im Innern von Afrika, ankommen ließ (S. 294), erklärt heute in den hiesigen Zeitungen, daß er seit 18 Monaten wenig von Paris weggekommen sey, wo ihm der Seeminister, bis zur völligen Wiederherstellung seiner Gesundheit, zu bleiben erlaubt habe.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 75 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1362 Fr.

Italien.

In der Sitzung des neapolit. Parlaments am 9. Okt. machte Hr. Colaneri folgende Anträge: a. Einen Preis auf die beste Darstellung der neuesten Staatsreform auszusetzen; b. dem Könige für seine Annahme der Konstitution ein Denkmal im Parlament zu errichten; c. auf Monte-forte (wo die Insurrektion ausbrach) eine Pyramide zu errichten, worauf die Namen der Tapfern gegraben würden, die zuerst das Panier der Freiheit erhoben hätten; d. im Parlamente zu erklären, wer sich bei dieser Gelegenheit am meisten um das Vaterland verdient gemacht habe. Diese Anträge wurden an die betreffenden Ausschüsse gewiesen. Am Schlusse dieser Sitzung wurde eine Deputation ernannt, um dem Könige zur Geburt des Herzogs von Bordeaux, als Stammhalters des Hauptzweiges seiner Familie, Glück zu wünschen.

Niederlande.

In der Rede, womit der König am 16. Oktober zu Brüssel die diesjährige Sitzung der Gen. Staaten eröffnete, sagte Se. Maj. in Betreff der äußern Verhältnisse: „Ich eröffne Ihre gegenwärtige Sitzung, um Ihnen anzukündigen, daß unsere Verhältnisse mit dem Auslande fortwährend mit gegenseitigem Wohlwollen unterhalten werden. Ich habe das Vergnügen, Ew. Hochmögenden die Versicherung ertheilen zu können, daß ich unausgesetzt die Hofnung nähre, der Friede, der für uns von so großem Werthe ist, werde erhalten werden. Es ist mir durch freundschaftliche Unterhandlungen mit der brittischen Regierung gelungen, einen Vergleich zu treffen, welcher den ersten Artikel der Uebereinkunft milder, wodurch der Handel der Gutsbesitzer und Kaufmannsgläubiger, Unterthanen des Königreichs der Niederlande in den Kolonien von Demerary, Essequibo und Berbice regulirt wurde; vermittelt dieses von meinem hohen Allirten, dem Könige von Großbritannien, genehmigten Vergleichs wird die Besugniß mit den in besagtem Artikel erwähnten Schiffen zu fahren, auf fünf Jahre verlängert. Die Anstrengungen meines Gesandten zu Konstantinopel haben, unterstützt durch die Schritte meines hohen Allirten, des Kaisers von Rußland, zu glüklichen Erfolgen geführt; die ottomannische Pforte hat unsere alten Rechte auf die Schifffahrt im schwarzen Meere anerkannt; schon wehet die niederländische Flagge in diesen Gewässern, und ich schmeichle mir, daß diese neue unserm Gewerbefleiß geöfnete Quelle nicht ohne Früchte bleiben werde.“

Oesterreich.

Am 12. Okt. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 99 $\frac{1}{2}$ R. M. U. notirt; die Konventionsmünze stand zu 250 W. W.

Schweiz.

Oeffentlichen Nachrichten zufolge macht der Bischof von Basel Schwierigkeiten, den bischöflichen Kommissär für den Kanton Luzern aus dem dreifachen Vorschlag der Regierung dieses Standes zu wählen. Man darf sich über solche Ergebnisse des provisorischen Zustandes aller Bisthumseinrichtungen in der Schweiz nicht wundern. (Nar. Zeit.)

Unter den kürzlich aus Rußland oder Polen rückgekehrten Jesuiten befindet sich ein Bürger von Basel, der vor mehreren Jahren zur katholischen Religion übergieng, ein Sohn des verstorbenen Apothekers W. Richard Huber, welcher in der ersten Periode der Schweizerrevolution eine Rolle spielte; er will sich, wie man hört, in Luzern niederlassen. (Ebd.)

Spanien.

Einige Pariser Blätter wollten bis jetzt bezweifeln,

ob der König das Dekret der Cortes wegen Aufhebung der Majorate sanktionirt habe. Die Sache ist aber nun nicht mehr zweifelhaft. Am 11. d. wurde den Cortes die königl. Sanktion dieses Dekrets durch den Gnaden- und Justizminister bekannt gemacht, und dasselbe zu gleicher Zeit als Staatsgesetz verkündet. Das Dekret

wegen Aufhebung der Ordensgeistlichen hatte bis zum 12. d. die königl. Sanktion noch nicht erhalten.

In Ansbach wurde am 3. Okt., zu Ehren des vor hundert Jahren, am 3. Okt. 1720, dort gebornen Dichters Uß, ein Fest veranstaltet.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

28. Okt.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 7 $\frac{1}{10}$ Linien	5 $\frac{2}{10}$ Grad über 0	60 Grad	Südwest	wen. heit., geg. Mitt. etw. Reg.
Mittags 3	27 Zoll 8 $\frac{7}{10}$ Linien	5 $\frac{3}{10}$ Grad über 0	63 Grad	Südwest	etwas Regen
Nachts 11	27 Zoll 9 $\frac{4}{10}$ Linien	4 $\frac{7}{10}$ Grad über 0	63 Grad	Südwest	zieml. heiter

Todes-Anzeigen.
Mit dem schmerzlichsten Gefühl erfülle ich die traurige Pflicht, allen meinen Verwandten und Freunden das am 25. Okt. d. J. erfolgte Ableben meines lieben Vaters, des Großherzogl. Badischen Stallmeisters Eberhard Wippermann dahier, anzuzeigen. Ich fühle als Wittwe mit 5 noch unversorgten Kindern die Bitterkeit dieses Verlustes allzu tief, daß ich mir jede schmerzenerneuernde Beileidsbezeugung verbitten muß, und empfehle mich mit den Meinigen dem wohlwollenden Andenken unsrer Freunde bestens.

Heidelberg, den 26. Okt. 1820.

Mariane Wippermann, geb. Sandherr.

Unsere geehrtesten Freunde und Verwandten ertheilen wir hiermit die für uns traurige Nachricht, daß es der Vorsehung gefallen, unsre liebe Mutter, Schwieger- und Großmutter, M. G. Grab sel. Wittwe, gestern Nachts 11 $\frac{1}{2}$ nach 9 Uhr nach kränklichem Krankenlager, von dieser Welt abzuführen. Unter Berührung aller Beileidsbezeugungen, empfehlen wir uns der Fortdauer ihrer Gemogenheit und Freundschaft.

Pforzheim, den 25. Okt. 1820.

Die Hinterbliebenen.

Karlsruhe. [Museum.] Da mit dem Anfang des nächsten Monats die Winterbelustigungen in dem Museum wieder ihren Anfang nehmen, so werden die verehrlichen Mitglieder, auf die in Betreff der gesellschaftlichen Abendvereine in dem Lesezimmer aufgesetzten Ankündigung und Subscriptionsliste aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 23. Okt. 1820.

Die Kommission des Museums.

Freiburg. [Bekanntmachung — die Messe betr.] Die diesjährige Epäjahr-Messe zu Freiburg im Breisgau beginnt den 13. November, und endet Abends den 18. November; wovon wir das Publikum andurch in Kenntniß setzen.

Freiburg, den 25. Okt. 1820.

Großherzogl. Badisches Stadtamt.

v. Chrismar.

Karlsruhe. [Logis-Veränderung und Empfehlung.] Wir zeigen hiermit an, daß wir unsere Wohnung verändert, und aus der Erbprinzenstraße in die Herren-

gasse Nr. 42, zu Herrn Oberrevisor Frig, gezogen sind. Wir empfehlen unsere Lehranstalt für die weibliche Jugend, mit der Versicherung, daß wir uns bestreben werden, das uns bisher geschenkte Vertrauen auch ferner zu erhalten. Zugleich machen wir bekannt, daß wir nun im Stande sind, früheren Nachfragen zu entsprechen, und einige junge Mädchen ganz in Pension zu nehmen. Diejenigen verehrten Eltern, welche uns ihr Vertrauen schenken wollen, werden höchst eruch, sich diesfalls an uns selbst zu wenden.

J. und Ph. Müller.

Karlsruhe. [Unterricht.] Ein Mann von mittleren Jahren wünscht im Lateinischen, Griechischen, Spanischen und Schwedischen Privatunterricht zu ertheilen. Das Nähere erfährt man am Zeitungs-Komptoir.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Durch den allzufrühen Tod meines sel. Ehemanns, des Zeugenschmidts Martin Häuser, sehe ich mich veranlaßt, allen meinen Freunden und Gönnern hierdurch die Anzeige zu machen, daß ich das Geschäft, wie bisher, fortführe, und um gütigen Zuspruch höchst bitte.

Eophie Häuser, geborne Beck.

Mühlburg. [Wirthschafts-Empfehlung.] Unterzeichneter hat die Ehre, sein an der Landstraße liegendes, neu erbauetes Gasthaus zum Vogelstrauß dahier, seinen verehrtesten Gönnern und Freunden bestens zu empfehlen.

Mühlburg, den 26. Okt. 1820.

Friedrich Dörr.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein geübter Theilungskommissär, der sogleich eintreten könnte, wünscht ein Theilungskommissariat. Das Komptoir der Karlsruher Zeitung giebt auf portofreie Anfragen nähere Nachricht.

Frankfurt a/M. [Taschen-Uhren.] Eine Partie sogenannter Erijet, ganz dem Golde ähnliche Taschenuhren, eingehäufige französische à 3 fl. 10 kr. im 24 fl. Fuß, zweigehäufige englische à 4 fl. 30 kr. im 24 fl. Fuß das Stück, sodann kleine 18karätige goldene Damen-Uhren à 18 fl. im 24 fl. Fuß das Stück, im Duzend aber noch billiger, sind abzugeben Schnurgasse Lit. H 58 in Frankfurt a/M. Briefe und Seider werden franco erbeten.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: Phil. Macklot.